

## McDowell und das Regelfolgenproblem

John McDowell hat eine einflussreiche Interpretation von Wittgensteins Überlegungen zum Regelfolgen vorgelegt. Wenn Regeln einer Interpretation bedürfen, bricht die Unterscheidung von richtigen und falschen Anwendungen zusammen, denn jede Anwendung lässt sich durch eine geeignete Interpretation mit der Regel in Einklang bringen, es sei denn, man akzeptiert einen metaphysisch unattraktiven Platonismus. Wenn Regeln naturalistisch durch bloße Verhaltensregularitäten rekonstruiert werden, geht der *normative* Begriff der Richtigkeit verloren. Nach McDowells Überzeugung kann nur die Auffassung, Regeln würden von einer Praxis getragen, die einem direkten Zugang zu ihnen ermöglicht, dieses Problem lösen. Es soll untersucht werden, ob er damit Wittgenstein gerecht wird, und inwieweit er eine haltbare Position bietet.

### Die Motivationslage: das Objektivitätsproblem

Das Regelfolgenproblem, wie es gegenwärtig diskutiert wird, hat zwei Dimensionen (vgl. *PU* §186):

- 1) Konstitutive Frage: Was bestimmt die korrekte Anwendung allgemeiner Regeln?
- 2) Erkenntnistheoretische Frage: Was ist erforderlich, die korrekte Anwendung allgemeiner Regeln zu kennen?

McDowell will die Objektivität von Regeln sichern. Eine Regel ist genau dann objektiv, wenn gilt:

- 3) Ihre richtige Anwendung fällt nicht mit dem zusammen, was der einzelne dafür hält.
- 4) Ihre richtige Anwendung fällt nicht mit dem zusammen, was die Gemeinschaft dafür hält.

Für viele Normen sprachlicher Gehalte lassen sich weitere Anforderungen formulieren. Sie legen unendlich viele Anwendungen fest (*PU* § 185). Sie tragen Tatsachen Rechnung, z.B. der Ausdruck „Pferd“ der Tatsache, dass es eine entsprechende natürliche Art gibt (McDowell 1989, 256).

Wittgenstein selbst bietet Anlass zur Sorge um diese Objektivität. Er will primär die folgende Philosophie des Geistes zurückweisen: Regeln werden konstituiert durch bewusste geistige Zustände oder Vorgänge des Meinens, z.B. Intentionen, die unbegrenzt viele korrekte Anwendungen festlegen (*PU* § 205). Diesen Zuständen korrespondieren quasi-perzeptive geistige Zustände, z.B. Intuitionen, in denen die richtige Anwendung erfasst wird (*PU* § 213). Wittgenstein stellt diesem Bild eines gegenüber, in dem die Praxis einer Gemeinschaft Regeln konstituiert. Diese ist durch die übereinstimmenden Verhaltensregularitäten ihrer Mitglieder bestimmt (*PU* § 207). Der einzelne wird *abgerichtet*, Regeln *blind* zu folgen (*PU* §§ 198, 206, 219). Regelfolgen muss daher keinen Anspruch auf Wissen oder Rechtfertigung beinhalten. Angesichts dieser Interessenlage kann wenig Interesse daran erwartet werden, die Bedingungen *objektiver* Regeln herauszustellen.

In Wittgensteins minimalistischem Bild scheint die Objektivität im Sinne einer Unabhängigkeit vom gemeinschaftlichen Verdikt nicht gesichert. So kann der kausale Prozess des Abrichtens nur anhand dessen erfolgen, was die Gemeinschaft als richtig sanktioniert. In der Literatur wurden entsprechende Interpretationen entwickelt. Saul Kripke bestreitet, dass es Fakten gibt, welche korrekte Regelanwendungen festlegen (Kripke 1982, 73ff.), Crispin Wright, dass sie unabhängig von der gemeinschaftlichen Ratifikation seien (Wright 1980, 220). Wir können die oben skizzierte *minimalistische* und eine *quietistische* Lesart Wittgensteins unterscheiden (*PU* § 192, Wittgenstein 1984, § 121, McDowell 1989, 243, Baker 1981, 55). Letztere besteht darin, doch auf der Objektivität von Regeln zu beharren und zugleich jede weitere Antwort auszuschließen, wie Regeln in ihrer Objektivität konstituiert und erfasst werden können.

Auch McDowells eigene Ausgangsposition führt zu Objektivitätsproblemen. Er reagiert auf eine (seines Erachtens zu) enge Auffassung der Realität: „A genuine fact must be a matter of the way things are in themselves, utterly independent of us“ (McDowell 1998, 254). Diese Auffassung liegt *erstens* Bernard Williams' Ideal einer „absoluten Realität“ zugrunde, auf die Erkenntnis zielt, indem sie von allen menschlichen Zutaten freigemacht wird (McDowell 1989, 119), *zweitens* dem Dilemma aus *Mind and World* (McDowell 1996): Begriffe sind abhängig von menschlichem Denken und Handeln. Epistemische Rechtfertigungsbeziehungen erfordern begrifflich strukturierte Relata. Die Annahme einer begrifflichen Gliederung der zu erkennenden Welt geriete in Konflikt mit der engen Auffassung der Realität. Daher bleibt nur, Rechtfertigung auf Relationen begrifflich strukturierter Überzeugungen zu gründen, ohne in eine rechtfertigende Beziehung zur Welt zu treten, oder, eine solche Beziehung zwischen nicht-begrifflichem Input und begrifflichen Überzeugungen zu unterstellen, ohne dass verständlich gemacht werden könnte, wie sie möglich ist. Die zu enge Auffassung der Realität zeigt sich *drittens* in einem analogen Problem der Ethik (McDowell 1998, 130-150). Jene schließt aus, dass wertende Eigenschaften real sein können. Das Resultat ist eine projektivistische Auffassung, wonach solche Eigenschaften sich in irgendwelche reale Eigenschaften, die nichts gemeinsam haben müssen, und eine subjektive Einstellung dazu spalten. Es besteht die Gefahr, dass die Verbindlichkeit moralischer Regeln unverständlich wird.

McDowells Lösung ist folgende:

- 5) Konstitutive These: Die zu erfassende objektive Realität muss nicht unabhängig von einer Praxis sein. Sie wird durch menschliche Praxis begrifflich gegliedert und mit normativen Eigenschaften durchsetzt.

- 6) Erkenntnistheoretische These: Die Teilhabe an dieser Praxis ermöglicht einen direkten epistemischen Kontakt zur Realität in ihrer begrifflichen Struktur.

Die Bedrohung der Objektivität ergibt sich aus einer Herausforderung Simon Blackburns: Normale ethische Diskurse räumen dem einzelnen die Möglichkeit ein, sein moralisches Urteil gegen den ethischen Konsens zu stellen. Diese Möglichkeit vermisst Blackburn in McDowells Konzeption. Wenn die gemeinschaftliche Praxis maßgeblich für die richtige Regelanwendung ist, scheint es fraglich, wie der einzelne sich anmaßen kann, den gemeinschaftlichen Konsens in Frage zu stellen (Blackburn 1981, 170f.). McDowell sieht in diesem Vorwurf eine Bedrohung seines Objektivitätsanspruchs (McDowell 1998, 221). Denn der tiefere Grund für Blackburns Verdacht muss der sein, dass der einzelne sich bei McDowell deshalb nicht gegen die Gemeinschaft stellen kann, weil der gemeinschaftliche Konsens bestimmt, was richtig ist.

### **McDowells Interpretation der Problemstellung**

Nach McDowells Überzeugung stellt Wittgenstein ein doppeltes Dilemma vor:

„Scylla is the idea that understanding is always interpretation. This idea is disastrous because embracing it confronts us with [...] the choice between the paradox that there is no substance to meaning, on the one hand, and the phantastic mythology of the super-rigid machine, on the other. We can avoid Scylla by stressing that, say, calling something ‘green’ can be like crying ‘Help!’ when one is drowning – simply how one has learned to react to this situation. But then we risk steering on to Charybdis- the picture of a basic level at which there are no norms; if we embrace that, I have suggested, then we cannot prevent meaning from coming to seem an illusion.”(McDowell 1998, 242)

Zu untersuchen ist zunächst, ob diese Auffassung Wittgenstein gerecht wird.

Die Szylla ist die

- 7) Interpretationsthese: Regelfolgen ist Interpretieren.

Diese These führt zu einem Dilemma. Das eine Horn ist das

7.1) Interpretationsproblem: Fast beliebige Anwendungen können durch eine geeignete Interpretation in Einklang mit einer Regel gebracht werden.

Das Interpretationsproblem führt zum zweiten Horn des Dilemmas, der Suche nach der „letzten Interpretation“. Das Resultat sei eine platonistische Auffassung, der Wittgensteins Bild einer ideal starren Maschine entspreche (McDowell 1989, 243). Sie kann für unsere Zwecke so formuliert werden:

7.2) Platonismus: Die korrekte Anwendung einer Regel ist nicht abhängig von einer Praxis bzw. menschlichem Denken und Handeln.

Wie Kripke verallgemeinert McDowell das Interpretationsproblem gegenüber Wittgensteins Darstellung. Dieser fragt, wie der einzelne das Regelbuch des Schachspiels versteht (*PU* § 198). Er erwägt die Antwort, dass es dazu einer Interpretation bedürfe, und nennt Bedingungen, das resultierende Interpretationsproblem (7.1, *PU* § 201) zu vermeiden (*PU* §§ 198, 202): An die Stelle des Interpretierens tritt ein blindes Regelfolgen, das durch Abrichten an einer Gepflogenheit orientiert wird. Wittgenstein entwickelt auch das Bild der ideal starren Maschine keineswegs im Zusammenhang des Interpretationsproblems, sondern vorher, um einen angeblichen geistigen Zustand des Meinens zu illustrieren, der alle künftigen Anwendungen des gemeinten Ausdrucks festlegt, wie der Zustand einer ideal starren Maschine ihre künftigen Zustände kausal determiniert (*PU* § 194). Das Bild ist keine Reaktion auf das Interpretationsproblem, das erst unter der Voraussetzung entwickelt wird, Regeln würden durch eine öffentliche Praxis, nicht einen geistigen Zustand festgelegt. Die Identifikation der Mythologie der ideal starren Maschine mit einem Platonismus ist unrichtig. Denn die Auffassung, Regelfolgen gründe in geistigen Zuständen, in deren Zusammenhang Wittgenstein das Bild dieser Maschine entwickelt, verpflichtet nicht, anzunehmen, Regeln seien unabhängig vom Denken und Handeln der Menschen festgelegt. Im Gegenteil könnte ja der geistige Zustand des Meinens, z.B. eine Intention festlegen, was die richtige Regelanwendung ist. Der Platonismus (7.2) hängt zudem nicht von der Interpretationsthese (7) ab. Er könnte zur Interpretationsthese führen, wenn erklärt werden muss, was man tun kann, den Vorgaben einer Regel zu entsprechen. Dies scheint naheliegend, weil McDowell überzeugt ist, erst eine Praxis ermögliche einen direkten interpretationslosen Zugang zu Regeln. Aber das heißt nicht, dass der Platonismus durch die Interpretationsthese motiviert würde. Die erkenntnistheoretische Konsequenz des Platonismus muss auch nicht die Interpretationsthese sein. Man könnte ebenso gut wie Wittgenstein ein intuitives Erfassen von Regeln erwägen. Letzteres eine Interpretation zu nennen, erschiene willkürlich, zumal

Wittgenstein warnt, Deuten „[...]sollte man nur nennen: einen Ausdruck der Regel durch einen anderen ersetzen.“(PU § 201). Den Platonismus als Reaktion auf das Interpretationsproblem darzustellen hieße, die Unterscheidung von konstitutiver (1) und erkenntnistheoretischer Problematik (2) zu vernachlässigen. Die Interpretationsthese beantwortet zunächst die Frage (2), wie der einzelne sich in Einklang mit einer Regel bringt: durch eine Interpretation. Der Platonismus ist nur eine konstitutive These (1), ist also von vornherein gar nicht als Antwort darauf angelegt, wie man die Regel erfasst bzw. zu einer verbindlichen Interpretation gelangt.

Der Szylla (7) stellt McDowell die Charybdis gegenüber:

(8) Naturalismus: Regeln müssen durch etwas rekonstruiert werden, was vollständig in nicht-normativen Ausdrücken beschreibbar ist.

Diese Rekonstruktion führt nach McDowells Überzeugung dazu, dass die *normative* Unterscheidung von richtiger und falscher Regelanwendung zusammenbricht, denn bloße Regularitäten lassen sich nicht mehr von normativer Richtigkeit unterscheiden.

Er sieht Wittgensteins Bild vom harten Felsgestein, an dem sich der Spaten zurückbiegt, als eine Warnung vor dem Versuch an, tiefer als die normative Schicht der gemeinschaftlichen Praxis zu graben, um *regelkonstitutive* nicht-normative Fakten zu finden McDowell 1998, 241). Auch hier hält McDowell konstitutive (1) und erkenntnistheoretische Problematik (2) nicht auseinander. In Wahrheit will Wittgenstein die Forderung eines zu rechtfertigenden *Regelwissens* im Unterschied zu einem blinden Verhalten zurückweisen. Er will mit dem Bild sagen, dass der einzelne irgendwann keine Rechtfertigung mehr dafür geben kann und muss, auf eine Vorgabe hin so oder anders zu handeln (PU § 217).

Allgemein ist festzuhalten, dass Wittgenstein sich nicht der von McDowell gezeichneten Problemlage gegenüber sieht. Wenn die minimalistische Interpretation Wittgensteins Intentionen richtig wiedergibt, fällt auch er in die Charybdis. Wenn Wittgenstein freilich die Objektivität von Regeln verteidigen will, ist McDowell insoweit zuzustimmen, als er tatsächlich das Interpretationsproblem lösen und das Dilemma eines Regelplatonismus oder einer naturalistischen Rekonstruktion des Regelfolgens vermeiden muss, sofern diese keine objektiven Regeln ermöglicht.

## **McDowells Lösung**

Während Wittgenstein die konstitutive und die erkenntnistheoretische Problematik als Scheinprobleme *auf*lösen will, will McDowell sie lösen. McDowell assoziiert auch das Regelfolgendilemma (7-8) mit einer zu engen Auffassung der Realität. Sie führt zum Platonismus. Die Objektivität von Regeln wird gesichert, indem sie wie im mittelalterlichen Universalienrealismus als real, unabhängig von einer Praxis festgelegt beschrieben werden (McDowell 1998, 254f.). Dagegen greift McDowell auf seine Alternative zur engen Sicht der Realität zurück. Die Interpretationsthese (7) vermeidet er durch eine Verallgemeinerung seiner erkenntnistheoretischen These (6): Die Teilhabe an einer Praxis erlaubt einen direkten, nicht interpretationsbedürftigen Zugang zu Regeln:

„[...] shared command of a language equips us to know one another's meaning without needing to arrive at that knowledge by interpretation, because it equips us to hear someone else's meaning in his words.”(McDowell 1998, 253)

So enthält McDowells Lösung zwei Thesen:

- 9) Konstitutive These: Objektive Regeln werden durch eine Praxis konstituiert.
- 10) Erkenntnistheoretische These: Die Teilhabe an dieser Praxis ermöglicht ein direktes interpretationsloses Erfassen dieser Regeln.

McDowell betont, dass nur eine bescheidene Bedeutungstheorie möglich sei, die unter Inanspruchnahme gehaltvoller sprachlicher Repräsentationen, „in the midst of content“ entwickelt wird (McDowell 1987, 74):

- 11) Bescheidenheitsthese: Ein Theoretiker kann die Kenntnis gehaltskonstitutiver Normen sprachlicher Ausdrücke nicht vermitteln, ohne schon eine Kenntnis solcher Normen vorauszusetzen.

Diese Beschränkung der Bedeutungstheorie ist von der starken These eines direkten Verstehens, des „meeting of minds“ (McDowell 1998, 253) zu unterscheiden. Doch sind beide motivational verbunden. Die Praxisauffassung kann erklären, warum eine Bedeutungstheorie bescheiden sein darf und muss. Eine Reduktion von Normen auf nicht-

normativ Beschreibbares ist nicht möglich, weil der konstitutive Beitrag der Praxis zur Welt in dem besteht, was nicht in dieser Weise reduziert werden kann. Außerhalb einer Praxis werden Regeln überhaupt nicht sicht- und vermittelbar, innerhalb ihrer aber so unmittelbar, dass man ihre Kenntnis nicht durch eine Theorie vermitteln kann und muss.

Ist McDowells Lösung quietistisch? Verhaltensregularitäten und ein Prozess des Abrichtens erklären –obzwar unverzichtbar- die Institution und das Erfassen von Regeln nicht (McDowell 1998, 251). McDowell geht jedoch über die quietistische Wittgenstein-Interpretation hinaus. Da diese auch beinhaltet, dass ein solches Hinausgehen nicht möglich ist, besteht eine Spannung. McDowell fügt den konstruktiven Thesen der quietistischen Auffassung die einer Praxis hinzu, die eine normativ-begrifflich strukturierte Realität hervorbringt und ein direktes Erfassen dieser Realität und von Begriffen bzw. Regeln ermöglicht.

### **Kritische Betrachtung von McDowells Lösung**

Es gibt Anlass zum Zweifel an McDowells Lösung. P. Boghossian fragt, wie man die Irreduzibilität der Bedeutung vertreten und doch behaupten kann, die Möglichkeit gehaltvoller Zustände hänge von gewissen nicht-normativen Verhaltensregularitäten und einer gemeinschaftlichen Praxis ab (Boghossian 1989, 544). Indes beinhaltet McDowells Bescheidenheitsthese (11) nicht unbedingt eine Irreduzibilität der Bedeutung. Bedeutung reduziert sich auf eine Praxis (9), auch wenn damit wenig erklärt wird. Trotzdem wirkt McDowells Forderung von Verhaltensregularitäten unmotiviert. Auch Wittgensteins Rückgriff auf solche Regularitäten und Konditionierung passt schwerlich zu der quietistischen Auffassung, dass objektive Regeln so nicht hinreichend erklärt werden können. Man könnte zudem fragen, welche Rolle die Einbettung in eine Praxis hat, wenn dann doch nur eine bescheidene Bedeutungstheorie möglich ist, die „in the midst of content“ ansetzt. Doch McDowells Einbettung ist, wie gezeigt, erstens mit der Bescheidenheitsthese vereinbar und motiviert sie zweitens, es sei denn, die Bescheidenheitsthese würde durch eine quietistische These erweitert, wonach keine weitere Erklärung gehaltvoller Gedanken oder gehaltvollen Sprachgebrauchs möglich ist.

McDowell wird seiner eigenen Verallgemeinerung von Blackburns Herausforderung nicht gerecht: Wenn die Gemeinschaft irren kann, muss der einzelne sie kritisieren können. Doch worauf könnte der einzelne eine rationale Kritik begründen, wo doch die gemeinschaftliche Praxis Regeln instituiert und ihre Anforderungen zugänglich macht? Angesichts der Forderung eines direkten Zugangs zu diesen Anforderungen wäre höchstens ein epistemisches

Patt zwischen dem einzelnen und der Restgemeinschaft denkbar. Beide können die Praxis verfehlen. Doch die Gemeinschaft muss einen erkenntnistheoretischen Vorrang beanspruchen, soll sie die Rolle der abrichtenden Instanz einnehmen. Daher ist anzunehmen, dass sie einen stärkeren Anspruch als der einzelne hat, in der direkten Erfassung von Regeln richtig zu liegen. Insofern scheint der einzelne keine rationale Möglichkeit zu haben, gegen die Gemeinschaft aufzutreten. Man könnte freilich bezweifeln, dass die Objektivität von Regeln wirklich diese Möglichkeit erfordert. Es wäre denkbar und für Objektivität hinreichend, dass die Gemeinschaft irren und der einzelne richtig liegen kann, obgleich sie immer eine bessere Rechtfertigung hat. McDowells Kernposition könnte daher intakt bleiben. Dann ist aber die Nivellierung des Unterschieds ethischer und sprachlicher Normen in seinem Rahmen unhaltbar, wenn diese eine Kritik des einzelnen an der Gemeinschaft erlauben.

Weitere Einwände betreffen direkt diese Kernposition, zunächst die konstitutive These (9). Es ist zunächst gar nicht klar, was eigentlich eine Praxis ist. Sie scheint sich nicht auf individuelle gemeinschaftliche Anwendungen oder Dispositionen, mentale Zustände wie Intentionen oder ähnliches zu reduzieren. Sie muss eine Art Tatsache sui generis sein. Dennoch muss sie etwas mit dem Denken und Handeln ihrer Teilnehmer zu tun haben: „But in fact the idea that the rules of a practice mark out rails traceable independently of the reactions of the participants is suspect[...]“ (McDowell 1981, 146) Nun soll die Gemeinschaft über die richtige Anwendung einer Regel im Irrtum sein können. Weiterhin legen manche Regeln unendlich viele richtige Anwendungen fest. Beides erfordert, dass die Praxis vom Denken und Tun ihrer Teilnehmer gelöst wird, “[...] without all prospects of reconstruction in terms of, say, actual and counterfactual truths about communal use [...]” (Boghossian 1989, 544).

Nehmen wir an, die Gemeinschaft urteile „ $57 + 68 = 5$ “. Ihre Praxis muss dagegen festlegen, dass  $57 + 68 = 125$ . Wie ist dies möglich? Vielleicht fixiert das kohärente Netzwerk der gesellschaftlichen Anwendungen die richtige Lösung (vgl. *PU* § 207). In der Tat passt „ $57 + 68 = 5$ “ nicht zum Rest unserer mathematischen Praxis. Doch *erstens* könnte die Objektivität von Regeln auch die prinzipielle, wenn auch beliebig unwahrscheinliche Möglichkeit eines systematischen Fehlgehens der Gemeinschaft in all dem erfordern, was das Ergebnis dieser Rechnung festlegt. *Zweitens* ist mit Kripke einzuwenden, dass beliebige künftige Anwendungen bei geeigneter Interpretation mit den bisherigen, auch einem ganzen Netzwerk davon vereinbar sind (Kripke 1982). Nun soll Regelfolgen ja keiner Interpretation bedürfen. Vielleicht ist die Rechnung richtig, die ohne Interpretation aus dem Netzwerk der Anwendungen folgt. Aber was heißt „ohne Interpretation“? Eine Antwort bietet die These



eines direkten Zugangs (10). Aber dieser direkte Zugang soll fehlgehen können. Also kann die richtige Anwendung nicht im Rückgriff auf ihn konstituiert werden. Es bleibt offen, wie die richtige Anwendung gegenüber den von Kripke gebotenen Alternativen ausgezeichnet werden kann. Nehmen wir *drittens* anstelle der obigen eine beliebig komplizierte Rechnung. In ihr soll die Gemeinschaft irren können und doch allein durch die Kohärenz ihrer Performanzen festlegen, was richtig wäre. McDowells Praxisauffassung macht aus der phantastischen geistigen eine soziale „übermäßige Tatsache“, ohne dass eher verständlich würde, wie die begrenzten Performanzen der Gemeinschaft diese Tatsache tragen können. Er könnte nun die Bescheidenheitsthese (11) so erweitern, dass die gesellschaftliche Praxis gehaltvolle Repräsentationen voraussetzt, die unendlich viele Anwendungen festlegen, z.B. „Summe“. Damit aber trifft Boghossians obiger Vorwurf zu: Bedeutung wird entgegen der Praxisthese (9) eben nicht durch die Praxis konstituiert. Weiterhin gleichen solche Repräsentationen, die unendlich viele Anwendungen festlegen, den intentionalen Zuständen, deren Annahme Wittgenstein kritisiert.

Diese Probleme verschärfen sich, wenn die erkenntnistheoretische These (10) betrachtet wird. Während Wittgenstein die erkenntnistheoretische Frage zurückweist, indem er ein blindes Regelfolgen vertritt, betont McDowell, dass die Praxis ein Wissen von Regeln ermöglicht. Sie eröffnet „[...] the perspective from which the demands of the logical must be perceptible.“ (McDowell 1981, 156). Dahinter muss der Gedanke stehen, dass die besondere konstitutive Beziehung zum Denken und Handeln einer Gemeinschaft auch den direkten Zugang zu Regeln bedingt. Die Gemeinschaft hat eine besondere Autorität, was als richtiger Zug im Schachspiel gilt, weil sie es bestimmt. Freilich bedeutet dies noch nicht, dass ein direkter interpretationsloser Zugang besteht. In dem Maße, in dem die regelkonstitutive Praxis vom Denken und Handeln ihrer Träger abgehoben wird, um ihre Objektivität zu sichern, wird es nun schwieriger, den Zugang zu dieser Praxis mit dem besonderen Verhältnis der Träger zu einem gemeinsamen Denken und Handeln zu erklären. Wenn gelten soll, dass  $68 + 57 = 125$ , obgleich sich die Gemeinschaft so verhält, als gelte  $68 + 57 = 5$ , scheint es fragwürdig, einen besonderen Zugang der Gemeinschaft zu dem richtigen Ergebnis dieser Rechnung mit der besonderen Rolle ihres Denkens und Tuns für deren Ergebnis zu begründen. A fortiori gilt dies für beliebig komplexere Rechnungen. Noch fragwürdiger erscheint die Forderung eines *direkten* Zugangs, da die Kluft überbrückt werden muss, die sich angesichts der Objektivitätsforderung zwischen dem Denken und Tun der Gemeinschaft und der regelkonstitutiven Praxis auftut.

McDowell unterstellt eine privilegierte Perspektive, ohne zu erläutern, wie man diese einnehmen kann. Weil Regeln dergestalt vom Denken und Tun der einzelnen und der Gemeinschaft unabhängig sind, dass selbst letztere irren kann, muss er die erkenntnistheoretische Frage ernstnehmen, durch welche Leistung man zu einer Kenntnis von Regeln gelangt. Was ist überhaupt ein direkter Zugang im Gegensatz zu einer Interpretation? McDowell spricht, als würden die Forderungen der Regeln durch eine besondere Art Wahrnehmung vermittelt („perceptible“), und erinnert damit an seine Vorstellung, die Sinneswahrnehmung ermögliche direkten Kontakt zu begrifflichen Strukturen. Gerade die Vorstellung einer Wahrnehmung von Regeln, einer Intuition, weist Wittgenstein scharf zurück (*PU* § 223, vgl. § 232). Die Rede von einer Wahrnehmung suggeriert eine kognitive Leistung. Es scheint jedoch fraglich, wie diese Leistung zu konkretisieren sei. Wie hat man sich eine Situation vorzustellen, in welcher der einzelne oder die Gemeinschaft trotz ihres direkten Zugangs irregehen? Die direkte Wahrnehmung fällt offenbar einmal falsch, einmal richtig aus, ohne dass weiter erklärt werden könnte, wie und warum. Es kann keine Fähigkeit oder methodische Erkenntnisaktivität charakterisiert werden, durch die man zum Erfassen von Regeln beitragen oder Irrtümer aufdecken und korrigieren könnte. Entsprechend scheint es ja auch keinen methodischen Weg in die Praxis hinein zu geben, da gemeinschaftliche Konditionierungsmechanismen dafür nicht hinreichen sollen (vgl. Fodor und Lepore 2007, 684 über dasselbe Problem bei Brandom). Wird die Bescheidenheitsthese so erweitert, dass nicht nur die Bedeutungstheorie, sondern die Initiation in eine Praxis die Kenntnis allgemeiner gehaltvoller Repräsentationen voraussetzt, trifft wieder Boghossians Vorwurf zu: Bedeutung ist nicht ganz auf eine Praxis reduzierbar. Diese erklärt daher nicht, was sie erklären soll. Weiterhin wird die Entsprechung zu der angeblichen Mythologie von Intentionen, die unendlich viele Anwendungen tragen, und einer Intuition, mit der sie direkt erfasst werden, immer deutlicher. Soll indes die Kohärenz der gemeinschaftlichen Praxis Regeln festlegen, ist unklar, wie diese direkt wahrnehmbar sein sollen.

Wittgenstein betont, der einzelne fühle gewöhnlich keinen Zweifel, wenn er einen bestimmten Ausdruck gebraucht (*PU* § 212, Wright 2001, 176). Diese Zuversicht passt nicht zu McDowells Beschreibung der Erkenntnisposition des einzelnen. Denn sein direkter Zugang zu den Erfordernissen einer Regel ist vereinbar damit, dass er in der Regelanwendung fehlgeht. Regeln sind nicht *transparent* in dem Sinn, dass der einzelne immer in der Position wäre, sie richtig zu erfassen (vgl. zum Transparenzbegriff Williamson 2000, 95). Denn sonst wären keine ernsthaften Fehler denkbar, die nicht durch bloße Aufmerksamkeit beseitigt würden. Es gilt nur, dass Regeln direkt erfasst werden, wenn sie erfasst werden. McDowell bietet keine

Möglichkeit, die Zuverlässigkeit einzuschätzen, mit der ein einzelner oder die Gemeinschaft Regeln erfasst, noch eine, eine richtige von einer falschen Meinung zu unterscheiden, was eine Regel fordert. Wenn der Gemeinschaft ein Primat gegenüber dem einzelnen zugestanden wird, wiegt ihr Urteil schwerer als das seine. Angesichts des direkten Zugangs, den die Gemeinschaft und der einzelne zu Regeln haben, ist dieser Primat allerdings unverständlich. Aus diesen Gründen ist völlig offen, was die Zuversicht des einzelnen oder der Gemeinschaft im Regelfolgen begründet.

Vielleicht ist McDowells Rede von Wahrnehmung metaphorisch. In diesem Fall ist ein weiteres Argument Boghossians, das er gegen die Möglichkeit direkter Selbstzuschreibung von Gedanken richtet, auf McDowells Theorie übertragbar. Boghossian unterscheidet ein Wissen, das auf empirischer Wahrnehmung, von einem, das so direkt ist, daß es „auf nichts“ („on nothing“) beruht. Nur ersteres ist ein „cognitive achievement“ (Boghossian 1998, 165), das ermöglicht, Fehler zu verstehen: „The difference between getting it right and failing to do so [...] is the difference between being in an epistemically favorable position with relevant evidence – and not. [...] it is only if we understand self-knowledge to be a cognitive achievement that we have any prospect of explaining its admitted shortcomings.“ (Boghossian 1998, 167) Dasselbe gilt für Regeln: Fehlbarkeit erfordert, dass es zumindest prinzipiell möglich ist, Fehler durch eine ungünstige epistemische Position zu erklären. Ein direkter Zugang, der nicht auf Wahrnehmung beruht, bietet diese Möglichkeit nicht.

Neben dem zuletzt genannten hat der Regelskeptiker ein weiteres Einfallstor. McDowell unterstellt, dass die Argumentationen Wrights und Kripkes von der Prämisse abhängen, dass Regeln interpretationsbedürftig seien (McDowell 1998, 243f.). Doch Kripkes Skeptiker bedarf dieser Prämisse nicht. Er muss nur zu jedem gegen ihn angeführten regelkonstitutiven Faktum eine Interpretation bieten, die es mit einer beliebigen Anwendung in Einklang bringt. Sein Gegner muss zeigen, inwiefern diese Fakten doch die richtige Anwendung festlegen. Daher beseitigt McDowells Vorschlag eines interpretationslosen Erfassens die skeptische Herausforderung nicht, solange unklar ist, warum dieses Erfassen die richtige Anwendung liefert.

Die Praxis soll Regeln wahrnehmbar machen. Zugleich muss sie ihrerseits bei Ausdrücken, mit denen die Welt repräsentiert werden soll, wie „Pferd“ oder „Neutrino“, sensitiv für bestimmte Tatsachen sein. McDowell lässt unerklärt, wie einer Praxis, die einerseits von den epistemischen Fähigkeiten ihrer Träger gelöst wird, um ihre Objektivität zu sichern, andererseits diese Tatsachen durch diese Fähigkeiten ihrer Träger vermittelt werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass McDowell eben dadurch, dass er die konstitutive und die erkenntnistheoretische Frage sowie die Objektivitätsanforderungen von Regeln ernstnimmt, gezwungen wird, Wittgensteins Praxisauffassung Anforderungen einzubeschreiben, die sie wohl nicht einlösen kann.

## Literatur

- Baker, Gordon 1981: Following Wittgenstein: Some Signposts for Philosophical Investigations §§ 143-242, in: S. Holtzmann, C. Leich, (Hg.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London, 31-71
- Blackburn, Simon 1981: Rule-Following and Moral Realism, in: S. Holtzmann, C. Leich, (Hg.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London, 163-190
- Boghossian, Paul 1989: The Rule-Following Considerations, *Mind* 98, 92, 507-549
- 1998: Content and Self-Knowledge, in: P. Ludlow, N. Martin, (Hg.), *Externalism and Self-Knowledge*, Stanford, 149-173
- Fodor, Jerry & Lepore, Ernest 2007: Brandom Beleaguered, *Philosophy and Phenomenological Research* 74, 3, 677-691
- Kripke, Saul 1982: *Wittgenstein on Rules and Private Language*, Cambridge / Mass.
- McDowell, John 1981: Non-Cognitivism and Rule-Following, in: S. Holtzmann, C. Leich, (Hg.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London, 141-162
- 1987: In Defense of Modesty, in B. Taylor, (Hg.), *Michael Dummett. Contributions to Philosophy*, Amsterdam, 59-80
- 1996: *Mind and World*, Cambridge / Mass.
- 1998: *Mind, Value and Reality*, Cambridge / Mass.
- Wittgenstein, Ludwig 1984: *Bemerkungen über die Philosophie der Mathematik*, G.E.M. Anscombe, R. Rees, G.H. von Wright, (Hg.), Frankfurt
- 2001: *Philosophische Untersuchungen. Kritisch-genetische Edition [PU]*, J. Schulte, (Hg.), Frankfurt
- Williamson, Timothy 2000: *Knowledge and Its Limits*, Oxford
- Wright, Crispin 1980: *Wittgenstein on the Foundations of Mathematics*, London
- 2001: *Rails to Infinity. Essays on Themes from Wittgenstein's Philosophical Investigations*, Cambridge / Mass.